

1. Geltung und Vertragsschluss

1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der HAFAG Industriebau GmbH (nachfolgend: HAFAG) an den Besteller.

1.2 Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Er richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen, die der Besteller durch Auftragserteilung oder Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen anerkennt. Mündliche Abreden sind für HAFAG nur verbindlich wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.

1.3 Die im Zusammenhang mit Angeboten übermittelten Unterlagen wie Zeichnungen, Illustrationen und Pläne enthalten annähernde Angaben und sind unverbindlich. An diesen Unterlagen sowie an allen sonstigen von HAFAG zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen behält sich HAFAG das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich an HAFAG zurückzugeben.

1.4 HAFAG behält sich das Recht vor, Konstruktionsdetails und Spezifikation der Produkte (Stahlhallen und Stahlbausysteme sowie deren Teile, Komponenten und Zubehör) im Rahmen der ständigen Weiterentwicklung oder zur Anpassung an Baugewohnheiten, Normen und Vorschriften der Rechtsordnungen, innerhalb derer sie vertrieben werden zu modifizieren soweit dies aus technischen Gründen zweckmäßig erscheint und die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt.

2. Lieferung

2.1 Liefertermine werden von HAFAG grundsätzlich als Richttermine angegeben und sind unverbindlich, soweit sie nicht im Einzelfall von HAFAG ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Zur Einhaltung eines vereinbarten Lieferzeitpunktes ist HAFAG nur verpflichtet, wenn sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt sind, der Besteller alle von ihm zu beschaffenden Unterlagen beigebracht hat und er seinerseits seine Vertragspflichten erfüllt.

2.2 Überschreitet HAFAG einen verbindlichen Liefer- oder Leistungstermin und ist eine von dem Besteller danach gesetzte angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos verstrichen, so kann der Besteller von dem betreffenden Vertrag zurücktreten; dies gilt bei Verzug mit einer Teillieferung oder Teilleistung jedoch nur, wenn ein Interesse des Bestellers an einer teilweisen Lieferung bzw. Leistung objektiv nicht besteht. (Der Besteller ist im Verzugfalls berechtigt, eine Entschädigung für jede volle Woche der Verzögerung in Höhe von höchstens 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % des von der Verzögerung betroffenen Teils des Auftragswertes zu verlangen, sofern die Haftungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 6 vorliegen.) Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit sich aus diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht anderes ergibt.

2.3 Kann eine Lieferung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen nicht erfolgen oder nimmt der Besteller eine Lieferung ohne hinreichenden Grund nicht ab, so kann HAFAG Zahlung verlangen und die betreffenden Produkte auf Kosten und Gefahr des Bestellers einlagern. Nach fruchtlosem Ablauf einer von HAFAG gesetzten Nachfrist zur Abnahme der Lieferung ist HAFAG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, kann stattdessen aber auch über die Produkte anderweitig verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist beliefern. Die Geltendmachung sonstiger Rechte bleibt HAFAG unbenommen.

2.4 HAFAG kann Teillieferungen in angemessenem Umfang durchführen und entsprechend dem Lieferumfang in Rechnung stellen.

2.5 Soweit im Einzelnen nicht anders bestimmt ist, erfolgt die Lieferung EXW gemäß Incoterms 1990. Die Gefahr geht mit Übergabe der Lieferung an den Frachtführer auf den Besteller über. Verzögert sich die Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft der Lieferung auf den Besteller über. HAFAG geht davon aus, dass der Besteller die Lieferung vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs an gegen alle Risiken versichert.

2.6 Stehen der Lieferung oder der Erfüllung einer sonstigen Vertragspflicht unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Naturkatastrophen, Versandsperrn oder sonstige behördliche Anordnungen, Arbeitskämpfe oder andere von HAFAG nicht zu vertretende störende Ereignisse, auf die HAFAG keinen Einfluss hat, entgegen, so ist HAFAG für die Dauer derartiger Ereignisse von der Vertragspflicht entbunden. HAFAG und der Besteller sind berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein Abwarten der Beendigung des störenden Ereignisses über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus nicht mehr zumutbar ist.

3. Preise und Zahlung

3.1 Die Preise von HAFAG verstehen sich grundsätzlich EXW gemäß Incoterms 1990 einschließlich Standardverpackung, aber ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer oder sonstiger Abgaben sowie der Transport- und Versicherungskosten. HAFAG behält sich Preisänderungen vor.

3.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Zahlungen des Bestellers innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. HAFAG kann die Stellung einer angemessenen Sicherheit (wie Akkreditiv, Bankbürgschaft usw.) verlangen.

3.3 Im Falle des Zahlungsverzugs ist HAFAG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Zinssatzes der Zürcher Kantonalbank für Kontokorrentkredite zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt HAFAG unbenommen.

3.4 Der Besteller ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber den Forderungen von HAFAG nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

3.5 Sämtliche Forderungen von HAFAG werden sofort fällig, wenn der Besteller mit einer Zahlung in Verzug gerät. In diesem Falle und im Falle einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ist HAFAG berechtigt, noch ausstehende Lieferung oder Leistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Sind Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann HAFAG unbeschadet sonstiger Rechte von dem Vertrag zurücktreten.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 HAFAG behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur Erfüllung aller Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltende Eigentum zur Sicherung der HAFAG zustehenden Saldoforderung.

4.2 Der Besteller nimmt eine Be- oder Verarbeitung der Produkte für HAFAG vor, ohne dass HAFAG hieraus Verpflichtungen erwachsen. Erfolgt Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Produkten, so erwirbt HAFAG Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des zwischen ihr und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises zu dem entsprechenden Kaufpreis für die anderen Produkte. Seine durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der Produkte von HAFAG mit anderen Sachen etwa entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Besteller schon jetzt an HAFAG. Der Besteller wird die im Allein- oder Miteigentum von HAFAG stehenden Produkte (Vorbehaltsprodukte) als Verwahrer für HAFAG mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen. Schließt der Besteller Versicherungen für die Vorbehaltsprodukte ab, so tritt er seine Ansprüche aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag schon jetzt an HAFAG ab, und zwar im Verhältnis von deren (Mit-)Eigentumsanteilen zu allen (Mit-)Eigentumsanteilen an den betreffenden Vorbehaltsprodukten.

4.3 Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet und nur solange sich der Besteller nicht in Zahlungsverzug befindet. Andere das Eigentum von HAFAG gefährdende Verfügungen sind ausgeschlossen. Die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt als Sicherheit an HAFAG ab; veräußert er die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder nach Verbindung, Vermengung oder Vermischung mit anderen Produkten oder zusammen mit anderen Produkten, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils als vereinbart, der dem zwischen dem Besteller und HAFAG vereinbarten Kaufpreis zusätzlich einer Sicherheitsmarge von 20 % dieses Preises entspricht. Der Besteller ist ermächtigt, die an HAFAG abgetretenen Forderungen einzuziehen. HAFAG kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte widerrufen, wenn der Besteller seine Verpflichtungen gegenüber HAFAG nicht erfüllt. Die vorstehende Regelung gilt auch für Forderungen, die der Besteller gegen einen Dritten infolge einer Verbindung der Vorbehaltsprodukte mit einem Grundstück erwirbt, sowie für verarbeitete, umgebildete und vermischte Vorbehaltsprodukte.

4.4 Im Falle des Zahlungsverzugs, der Zahlungseinstellung, der Beantragung oder Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder bei sonstigem Vermögensverfall kann HAFAG die Ermächtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte und zur Einziehung der abgetretenen >>>>

Forderungen sofort widerrufen. HAFAG kann in diesem Falle unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten; der Besteller wird HAFAG oder ihren Beauftragten sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.

4.5 Der Besteller wird HAFAG jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte und über Ansprüche, die in diesem Zusammenhang an HAFAG abgetreten sind, erteilen, Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte muss der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen HAFAG mitteilen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von HAFAG hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.

4.6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die gesamten Forderungen von HAFAG nachhaltig um mehr als 15 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

4.7 HAFAG ist berechtigt, die Vorbehaltsprodukte auf Kosten des Bestellers bis zum vollen Übergang des Eigentums auf den Besteller angemessen zu versichern.

4.8 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen der verlängerte Eigentumsvorbehalt nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Schweiz, ist der Besteller verpflichtet, alles zu tun, um HAFAG unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen, die für die Bestellung und Durchsetzung solcher Sicherungsrechte notwendig oder förderlich sind, beispielsweise Registrierung, mitwirken.

5. Rücknahme, Gewährleistung

5.1 Bei Rückgabe von Produkten, deren Rücknahme von HAFAG schriftlich zugesagt worden ist, wird für Handling und Einlagerung ein Betrag in Höhe von 5 % des Rechnungsnetto-preises der zurückgegebenen Produkte berechnet. Frachtkosten sowie die eventuellen Kosten einer für die Wiederverwertung erforderlichen Aufarbeitung zurückgenommener Produkte trägt der Besteller.

5.2 Unter der Voraussetzung, dass die von HAFAG gelieferten Produkte einwandfrei montiert und bestimmungsgemäß entsprechend der mitgelieferten Spezifikation verwendet werden, gewährleistet HAFAG, dass die Produkte keine Mängel im Hinblick auf Material und Verarbeitung aufweisen. Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Datum des Gefahrübergangs und beträgt fünf Jahre. Der Besteller wird HAFAG von allen Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen freistellen, die Dritte aufgrund von dem Besteller zu vertretender nachlässiger oder fehlerhafter Verarbeitung der Produkte gegen HAFAG geltend machen.

5.3 HAFAG wird den Besteller mit den Produkten beliefern, die der Spezifikation in der schriftlichen Bestellung des Bestellers entsprechen, soweit sie in der Auftragsbestätigung durch HAFAG bestätigt sind. Eine Gewährleistung für besondere geologische, atmosphärische, klimatische oder sonstige besondere Verwendungsbedingungen übernimmt HAFAG nicht.

5.4 Der Besteller ist verpflichtet, die Produkte bei Anlieferung zu untersuchen. Eine Beanstandung wegen fehlenden oder beschädigten Materials muss HAFAG unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich mitgeteilt werden.

5.5 Gewährleistungspflichtige Mängel wird HAFAG nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigen. Der Besteller muss auf Verlangen mit gewährleistungspflichtigen Mängeln behaftete Produkte an HAFAG übersenden und HAFAG die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen.

5.6 HAFAG übernimmt die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung anfallenden Transport- und Arbeitskosten, soweit ein gerügter Mangel anerkannt wird. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so hat der Besteller die HAFAG hierdurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

5.7 Die Gewährleistungsverpflichtung von HAFAG erlischt, wenn -außer zur Beseitigung einer dringenden Gefahr -ohne die Genehmigung von HAFAG an mangelbehafteten Produkten Änderungen, Reparaturen oder sonstige Arbeiten ausgeführt werden und diese die Beschaffenheit der Produkte mehr als nur unerheblich beeinträchtigen. Für normale Abnutzung leistet HAFAG keine Gewähr. HAFAG übernimmt auch keine Haftung für Mängel, die auf die Verwendung von HAFAG nicht freigegebener Pläne oder sonstiger Unterlagen, auf unsachgemäße Behandlung oder Lagerung und dergleichen zurückzuführen sind.

5.8 Schlägt die Beseitigung eines gewährleistungspflichtigen Mangels durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist fehl, so kann der Besteller hinsichtlich der mangelhaften Produkte den Vertrag rückgängig machen oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Alle weitergehenden oder sonstigen Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Produkten selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht anderes bestimmt ist.

6. Haftungsbeschränkung

6.1 HAFAG haftet für Schäden des Bestellers nur, soweit diese durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen von HAFAG bzw. ihren Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden sind. Für Handlungen von Erfüllungsgehilfen und im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet HAFAG nur in Höhe des Auftragswertes, jedenfalls aber nicht in über den typischen vorhersehbaren Schaden hinausreichender Höhe. Für dem Besteller erteilte Auskünfte und Ratschläge haftet HAFAG nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt für alle Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für vor- und außervertragliche Ansprüche. Sie erfasst jedoch nicht Schäden, für die eine gesetzlich Zwingende Haftung besteht, durch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften verursachte direkte Schäden oder Mangelfolgeschäden, gegen die zugesicherte Eigenschaften den Besteller gerade absichern sollten; für sonstige Mangelfolgeschäden haftet HAFAG nur in der vorstehend beschränkten Weise.

7. Gewerbliche Schutzrechte, Vertraulichkeit

7.1 Der Besteller versichert, dass HAFAG nicht durch von dem Besteller hereingegebene Zeichnungen oder Anweisungen veranlasst wird, bei der Vertragserfüllung gegen Patente, Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter zu verstoßen. Der Besteller stellt HAFAG von sämtlichen Ansprüchen und Kosten frei, die als Folge solcher im Rahmen vertragsgerechter Auftragsausführung aufgetretener Verstöße gegen HAFAG geltend gemacht werden.

7.2 Der Besteller erkennt die gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte von HAFAG an den Produkten und allen Plänen, Dokumenten, Spezifikationen und sonstigen Informationen an, die ihm von HAFAG zur Verfügung gestellt werden. Der Besteller verpflichtet sich ferner, HAFAG Ersatz für alle Schäden, Verluste, Aufwendungen und Kosten zu leisten, die aufgrund einer Verletzung der Rechte von HAFAG durch den Besteller oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen.

7.3 Der Besteller verpflichtet sich zu strikter Geheimhaltung aller Einzelheiten der vertraulichen Geschäftsangelegenheiten von HAFAG sowie der ihm im Rahmen der Zusammenarbeit diesbezüglich bekannt gewordenen Einzelheiten.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1 Der Besteller darf ohne schriftliche Zustimmung von HAFAG keine Ansprüche aus Verträgen mit HAFAG an Dritte abtreten.

8.2 Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer der Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen wird die betreffende Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Die sonstigen Vereinbarungen zwischen HAFAG und dem Besteller gelten fort.

8.3 Nebenabreden und Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Falle der schriftlichen Bestätigung von HAFAG.

8.4 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen HAFAG und dem Besteller unterliegen dem Recht der Schweiz mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Kloten oder, nach Wahl von HAFAG, der Sitz des Bestellers.